



umwelt
dachverband

Strozsigasse 10/7-9

1080 Wien

Tel. +43(0)1/40 113

Fax +43(0)1/40 113-50

office@umweltdachverband.at

www.umweltdachverband.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz/Rechtliche Angelegenheiten
Dr. Michael Plank
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

per E-Mail an: umweltschutz@tirol.gv.at

Wien, 2. September 2011

Betreff: Einwendung gegen das Kraftwerksprojekt „Speicherkraftwerk Kühtai“ im Verfahren nach UVP-G 2000 (GZ: U-5225/92)

Sehr geehrter Herr Dr. Plank!

Der Umweltdachverband wurde mit Bescheid (GZ: BMLFUW-UW.I.4.2/0090-V/1/2005) des BMLFUW als Umweltorganisation i.S. der §§ 19 Abs. 6 ff. UVP-G 2000 anerkannt, erhebt daher fristgerecht nachstehende

EINWENDUNGEN

gegen das Kraftwerksprojekt „Speicherkraftwerk Kühtai“ und begehrt damit Parteistellung im gegenständlichen Verfahren.

A) Cross border leasing Verträge

Die bestehende Anlage Sellrain-Silz wurde von der TIWAG an amerikanische Investorenfirmen als Cross-border-leasing verkauft. Nach österreichischem Recht liegen die Eigentümerrechte bei der TWAG, nach US-Recht, das den Verträgen zu Grunde liegt, allerdings bei dem amerikanischen Trust Eigentümer.

Aus den vorliegenden Projektunterlagen geht für den UWD nicht hervor, ob die TIWAG auf Grund der vorliegenden Cross-border-Verträge überhaupt berechtigt ist, die bestehende Anlage zu erweitern.

Weiters ist auch nicht klar, wem die Wasserrechte für die neu zu fassenden Bäche übertragen werden und welche Konsequenzen das in weiterer Folge für das öffentliche Interesse der Wasserversorgung der Region haben könnte.

Der UWD stellt daher den Antrag auf Vorlegung der Vollmacht für die vorliegende Projekteinreichung der TIWAG durch die amerikanischen Besitzer der bestehenden Anlage. Kann die TIWAG diese Vollmacht nicht vorweisen, ist die Projekteinreichung aus formalrechtlichen Gründen und aus Mangel an Legitimation abzuweisen.

Folgende Fragen werden zu beantworten sein:

- Wurde eine Zustimmung der US-Trusts für die UVP-Einreichung eingeholt?
- Ist es richtig, dass man für einen definitiven Baubeginn zum Kraftwerksausbau die Zustimmung der US-amerikanischen Geschäftspartner benötigt?
- Stimmt es, dass ein Ausbau des bestehenden Kraftwerks im Kühtai automatisch („without further act“) Teil der geleasteten Anlage wird („will constitute part of the facility“) und den abgeschlossenen Leasingverträgen unterworfen wird („be subject to the respective head leases and leases“)?
- Gingen die im Rahmen eines solchen Ausbaues erfolgenden zusätzlichen Investitionen als „modifications“ in die Verfügungsgewalt der US-amerikanischen Geschäftspartner über?
- Könnte es nicht passieren, dass die US-Finanzbehörden wegen diesem (unentgeltlichen) Übergang der zusätzlichen Investitionen ins Eigentum der US-amerikanischen Geschäftspartner einen Zugewinn annimmt und diesen einer Steuer unterwirft, wenn ja, welche Folgen könnte das für die TIWAG haben?
- Werden die Wasserrechte an den neu zu fassenden Bächen realrechtlich mit der Grundparzelle des Krafthauses in Silz verbunden? Wenn ja, gehen diese dann auch in den Besitz der US-Trusts über?

B) Fehlende Beschreibung der Vorbelastungen der Altanlage

Das geplante Vorhaben soll Wasser aus den angeführten Einzugsgebieten fassen, im neuen Speichersee Kühtai sammeln und über ein Kavernenpumpwerk in die bestehende Anlage (Speicher Finstertal) einleiten. Von dort können das neu bzw. alt gefasste Wasser entweder über das alte Kraftwerk oder im Wälzbetrieb mit dem Speicher Kühtai abgearbeitet und wieder hochgepumpt werden.

Es kann also ohne die bestehende Anlage durch das neu geplante Vorhaben kein Strom erzeugt werden. Erst nach Hinaufpumpen in den bestehenden Finstertaler-Speicher kann die Stromerzeugung in der alten Anlage oder im Kavernenkraftwerk beginnen. Das geplante Erweiterungsvorhaben besitzt keine Turbine, sondern lediglich eine Pumpe. Erst aus Sicht der bestehenden Altanlage (vom Finstertalerspeicher aus in Richtung neu geplantem Kühtaispeicher betrachtet) ist die Pumpe in ihrer Funktion als Turbine anzusprechen. Die Altanlage und die neu geplanten Anlagenteile stellen daher eine einheitliche Betriebsanlage dar, die denselben Zweck erfüllt, in direktem Kontakt zueinander steht (wenn auch oft nur „unterirdisch“) und die nur miteinander funktioniert und betrieben werden kann.

Da von einer einheitlichen Betriebsanlage auszugehen ist, ist es aus Sicht des Umweltdachverbandes (in Folge kurz UWD) nicht nachvollziehbar, warum die bestehenden Vorbelastungen der Altanlage in dem für das UVP-Verfahren notwendigen Betrachtungsraum nicht beschrieben werden. In den Fachbereichen Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Naturhaushalt, Gewässerökologie, Landschaftsbild, Erholungswert und Tourismus ist davon auszugehen, dass die bestehenden Vorbelastungen erheblich sind und sich durch die geplante Neuanlage die Situation im gesamten Betrachtungsraum verschärft.

Der UWD kommt daher zum Schluss, dass die Beurteilung, ob das geplante Vorhaben umweltverträglich ist oder nicht, nur unter Berücksichtigung der Vorbelastungen der Altanlage erfolgen kann und darf. Betrachtet man nämlich den ganzen betroffenen Raum bleiben nachfolgende Fragen offen:

- Entspricht das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastungen dem Artikel 11 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ (BGBl III Nr 236/2002)?
- Entspricht das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastungen dem Artikel 2 Abs 4 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Energie“ (BGBl III Nr 237/2002)?
- Inwieweit werden die verordneten Ziele des Naturparks Ötztaler Alpen durch die Emissionen der Altanlage und die zukünftig zu erwartenden Emissionen der Erweiterung in Summe beeinträchtigt?
- Wie viele größere Bäche (EZG>10km²) werden nach Durchführung der geplanten Erweiterungen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Betriebsanlage im Ruhegebiet Stubai Alpen in einer besonders hohen ökologischen und damit in einer besonders hohen erholungstechnischen Qualität erhalten bleiben?
- Wie wurde die Seltenheit der betroffenen Gewässerstrecken bezüglich ihres Gewässertyps und ihrer ökologischen Funktion im übergeordneten Gewässernetz beurteilt? ... *Bei der Beurteilung der ökologischen Sensibilität von Gewässerstrecken ist ein entscheidendes Kriterium, ob es den betreffenden Gewässerabschnitt im zugehörigen Flusseinzugsgebiet nur noch ganz selten gibt* (vgl. dazu NGP 2009 S. 198f).
- Nach NGP 2009 (vgl. dazu NGP 2009 S. 198f) ist eine Zustandsverschlechterung von ökologisch wertvollen Gewässerstrecken zumindest auf Teileinzugsgebietsebene zu überprüfen ... *ist u.a. das Vorliegen einer besseren Umweltoption im Bezug auf das geplante Vorhaben zu prüfen ist. Die Prüfung der besseren Umweltoption erfordert einen über den Projektbereich hinausgehenden planerischen Betrachtungsrahmen z.B. (Teil)Einzugsgebietsebene.* Dem UWD stellt sich daher die Frage, ob im Zuge des Ausbaus der Anlage die geplanten Verbesserungsmaßnahmen zu Erreichung des guten ökologischen Potenzials der bestehenden Wasserfassungen nach NGP 2009 umzusetzen sind?

- Ist eine Inbetriebnahme der geplanten Erweiterung ohne die bestehende Anlage möglich?
 - Wenn nein, warum werden dann die bestehenden Vorbelastungen der Altanlage in den Unterlagen nicht dargestellt, obwohl es sich um eine einheitliche Betriebsanlage handelt?
 - Gerade aufgrund der gebietsübergreifenden, raumwirksamen Belastungen, die durch die Altanlage und das geplante Erweiterungsvorhaben verursacht werden, ist eine Gesamtbetrachtung im UVP-Verfahren unbedingt erforderlich. Nach welcher Judikatur ist es möglich, eine UVE nur für einen Teilbereich einer Anlage zu erstellen und die bestehende Anlage nicht auf den Stand der Technik zu bringen bzw. die bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen?

C) Fachbeiträge

FB Gewässerökologie

Der Fachbereich Gewässerökologie ist sehr gut aufbereitet und größtenteils nachvollziehbar. Trotzdem kann der Umweldachverband einigen Aussagen nicht folgen und ersucht um eine genaue Prüfung der Feststellungen zu den ökologischen Zuständen der Wasserkörper der betroffenen Bäche. Teilweise stützt sich die Einstufung in einen guten (und nicht sehr guten) Zustand auf Einzelmessungen, bei denen der sehr gute Zustand nur in einem Teilbereich nicht erfüllt wurde. Anthropogene Einflüsse sind in diesen Gewässerabschnitten aber nicht bekannt und konnten auch bei einer Begehung am 1.8.2011 nicht festgestellt werden.

- **Wie wurde die Zustandsausweisung vorgenommen?**
- **Wurden diese Ergebnisse durch Nachbeprobungen plausibilisiert?**

Als Beispiel kann der Winnebach (WK 305070049) genannt werden, dessen Wasserkörper bei der Wasserfassung als nur im guten Zustand ausgewiesen wurde. Da dort weder dem Wasserbuch, noch den verfügbaren Almdaten anthropogene Einflüsse entnommen werden können, ist die Zustandsausweisung in den guten Zustand zu hinterfragen.

Der Umweldachverband ersucht um eine genaue Überprüfung aller festgestellten guten Zustände auf deren Plausibilität.

UVE Gewässerökologie S.38:

An 22,46 km der Gesamtließstrecke wird die Eingriffserheblichkeit als gering eingestuft, an 15,1 km ist eine mittlere Eingriffserheblichkeit gegeben. Eine hohe Eingriffserheblichkeit wird für 7,2 km der Gesamtließstrecke ausgewiesen, eine sehr hohe für 2,55 km. An 0,63 km ist mit einer Verbesserung zu rechnen (Restwasserstrecke Schranbach). Insgesamt resultiert daraus eine Gesamtlänge von 24,85 km mit einer mittleren bis sehr hohen Eingriffserheblichkeit, für die entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen im unmittelbaren Nahbereich der Restwasserstrecken wurde als nicht zielführend beurteilt, da diese Maßnahmen zu noch größeren Eingriffen in den bereits betroffenen Gewässern führen würden. Aus diesem Grund werden im Ausgleich für die verursachten Eingriffe Maßnahmen an derzeit anthropogen veränderten Gewässern gesetzt, wie der Ruetz und einigen Zubringern, dem Fischbach bei und flussab von Gries und entlang der Öztaler Ache. Diese umfassen Restrukturierungsmaßnahmen, Fischpassierbarkeit, Aufweitungen etc. Insgesamt stehen den 24,8 Fließkilometern beeinträchtigter Restwasserstrecke (ab mittlerer Eingriffsintensität) 28,9 Fließkilometer Ausgleichsstrecken im Rahmen der Maßnahmenplanung gegenüber.

Eine Gegenüberstellung von ökologischen Zustandsverschlechterungen durch das Vorhaben und Zustandsverbesserungen durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ergeben insgesamt eine Verbesserung des ökologischen Zustandes in den relevanten Abschnitten sowohl für die Öztaler Ache als auch für die Ruetz auf insgesamt 22,98 Fließkilometern. Dem steht eine Zustandsverschlechterung durch Restwasserführung auf 7,2 km um eine Zustandsklasse gegenüber.

Die über weite Bereiche erfolgte Einstufung der Eingriffsintensität des Wasserentzuges an den geplanten Wasserfassungen als „mäßig“ bzw. in weiterer Folge der Eingriffserheblichkeit als „hoch“ bzw. „mittel“ (und nicht „sehr hoch“) ist nicht nachvollziehbar.

Zahlreiche Wasserkörper am Fischbach, Winnebach, Fernaubach, Daunkogelfernerbach und Unterbergbach weisen einen sehr guten ökologischen Zustand auf. Das geplante Vorhaben wird zu einer definitiven Verschlechterung dieser ökologisch sehr guten Zustände gemäß WRG 1959 führen. Dies widerspricht den Zielen der WRRL und eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot muss erteilt werden (§104a WRG 1959).

Diesen Eingriffen eine mäßige Intensität bzw. eine nicht sehr hohe Erheblichkeit zu unterstellen, widerspricht unserer Meinung nach dem fachspezifischen Stand der Technik und der Intention der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist zu überprüfen, wie sich der Verlust von mehreren sehr guten Gewässerstrecken auf die betroffenen Einzugsgebiete auswirkt und welche Folgewirkungen daraus entstehen.

- **Wie viele Wasserkörper im sehr guten Zustand werden in den betroffenen (Teil)Einzugsgebieten erhalten bleiben?**
- **Wie kann ein Verlust einer sehr guten Gewässerstrecke, die bereits Seltenheitswert hat, ausgeglichen werden?**
- **An welchen anderen Gewässerstrecken werden als Ausgleich sehr gute Zustände wiederhergestellt?**

Die Ausführungen zu den verbleibenden Auswirkungen im Längental im Bereich der geplanten Überflutung durch den Speicher lassen einige Fragen offen:

In dem betroffenen Tal wurden verschiedenste Algenarten (größtenteils Rote Liste Arten, ein Erstfund für Österreich – *Hapalosiphon hibernicus!*) und eine außergewöhnlich hohe Anzahl von Arten des Makrozoobenthos (314 Taxa!), 2 Erstnachweise für Österreich für die Zuckmückenarten *Tokunagaia rectangularis* und *Chironomus aberratus!* festgestellt. 39% der im Speicherbereich nachgewiesenen Arten (121 Taxa!) konnten im gesamten Untersuchungsgebiet nur dort vorgefunden werden.

Gemäß den Ausführungen im Fachbeitrag unterstreicht dies die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes im geplanten Überflutungsraum. Daraus ergibt sich aber nicht nur eine hohe naturschutzfachlich, sondern auch gewässerökologisch hohe Wertigkeit.

Die sehr hohen Eingriffserheblichkeiten sollen über Ausgleichsmaßnahmen im Stauwurzelbereich kompensiert werden. Diese werden in ihrer Wirksamkeit als hoch beziffert und damit die verbleibende Auswirkung im Längental mit „mittel“ angegeben.

Dazu ist anzumerken, dass eine Lebensraumvernichtung **nie mittlere Auswirkungen** haben kann und auch nicht ausgleichbar ist. Daher ist es für uns auch unverständlich, dass durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen an einem anderen Ort dieser erhebliche Eingriff als mittel abgeschwächt wird.

Es muss klar sein, dass ein mosaikartiges verflochtetes Ineinandergreifen verschiedenster wassergebundener Lebensräume nicht kompensiert werden kann.

Die zuständigen Amtssachverständigen werden genau zu prüfen haben, welche naturschutzfachliche und gewässerökologische Bedeutung dieser Lebensraum hat.

- **Wie häufig kommt ein derartiger Lebensraum in Tirol vor?**

Der Umweltdachverband geht von erheblichen verbleibenden Auswirkungen in diesem Fachbereich aus. Weiters sind bei diesen Einschätzungen die Summationseffekte innerhalb der Gewässerökologie durch die Vorbelastung der Altanlage noch nicht berücksichtigt.

- **Wie werden die Summationseffekte der Vorbelastungen einbezogen?**
- **Offen ist auch noch die Frage, welche gewässerökologischen Beeinträchtigungen – hervorgerufen durch die geplanten Entsanderspülungen an den Wasserfassungen – eintreten werden.**

Ad Glaziologie

In diesem Fachbeitrag wird zusammenfassend ausgeführt, dass im Falle des Fischbaches bei der Amberger Hütte die Wasserführung aufgrund des Gletscherrückganges um 25 % sinken wird. Speziell der Sommerabfluss wird sich dadurch in erheblichem Maße reduzieren.

- **Welche Auswirkungen wird dieses Szenario auf das Kraftwerksgeschehen haben?**

FB Tiere und deren Lebensräume, Pflanzen und deren Lebensräume

Gemäß den Unterlagen zu Tieren und deren Lebensräumen ist das Längental als sensibelster Bereich zu nennen. Den Ausführungen zufolge handelt es sich aus zoologischer Sicht um einen Landschaftsraum mit zum Teil nationaler (Erstfunde!) Bedeutung.

Es ist für den Umweltdachverband nicht nachvollziehbar, warum eine „Sehr hohe Eingriffserheblichkeit“ nur beim vollkommenen Erlöschen von Populationen, das auch den Gesamtbestand schädigt, festgestellt wird.

Die zuständigen Amtssachverständigen werden genau zu prüfen haben, wie plausibel die schlussendlich festgestellten Eingriffserheblichkeiten bzw. die darauf aufbauenden Ausführungen zu den verbleibenden Auswirkungen sind.

Auch in diesem Fachbereich stellt sich die Frage wie im Fachbereich Gewässerökologie:

- **Wie können massive Eingriffe (Inanspruchnahme von 53,10 Hektar vorhandener schützenswerter Lebensräume (allesamt durch die TNSchV 2006 geschützt)) durch unverhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen von einer sehr hoch festgestellten Eingriffserheblichkeit auf schlussendlich mittlere verbleibende Auswirkungen reduziert werden?**

FB Landschaftsbild/Erholungswert

Die abgeführten Aufnahmen der Ist-Situation und der Sensibilität des Ist-Zustandes sind für den Umweltdachverband nachvollziehbar. Die Schlussfolgerungen zur Eingriffsintensität, zur Eingriffserheblichkeit und den verbleibenden Auswirkungen können nicht nachvollzogen werden.

Die Vorgehensweise sehr hohe Eingriffserheblichkeiten über verschiedenste Maßnahmen an anderen Orten auszugleichen, ist für den UWD nicht nachvollziehbar. Unserem Erachten nach müssten diese Eingriffe als Verlust an Landschaftsbild und Erholungswert festgeschrieben werden, da sie unausgleichbar sind (Beispiel Fischbach: Erhebliche Eingriffe an im Ruhegebiet Stubaier Alpen und im Naturpark Öztaler Alpen zu liegen kommenden Gletscherbachabschnitten sollen durch Renaturierungen von Gießen im Talbereich von Längenfeld ausgeglichen werden. Beispiel Längental: die sehr hohe Eingriffserheblichkeit der mehrjährigen Baustelle im Längental wird durch Maßnahmen zur Besucherinformation ausgeglichen und die verbleibenden Auswirkungen daher auf mittel eingestuft.). Zeitliche und räumliche Nähe verstärken die Ausgleichsmaßnahmen. Wenn ein Gletscherbach im Hochgebirge beeinträchtigt wird und im Tal ein kleiner Bach renaturiert wird, kann von keiner räumlichen Nähe gesprochen werden und dementsprechend nur eine geringe Ausgleichswirkung der Maßnahmen haben!

- **Auf welcher rechtlichen und fachlichen Grundlage basiert dieser Zugang?**
- **Ist eine solche Vorgehensweise rechtlich und fachlich korrekt?**

Der UWD geht davon aus, dass die Ziele des Ruhegebietes Stubaier Alpen und die Ziele des Naturparks Öztaler Alpen hinsichtlich der Qualität und Quantität der Erholungswertressourcen der beiden Schutzgebiete durch die geplante Erweiterung und die bestehenden Beeinträchtigungen durch die Altanlage in einem sehr hohen und nicht umweltverträglichen Maße beeinträchtigt werden.

- **Wie wird mit dem Widerspruch zwischen den Zielen der Schutzgebiete (entspricht weitestgehend Vorhabensgebiet) mit den Zielen des geplanten Erweiterungsvorhabens umgegangen?**
- **In wie weit werden die Auswirkungen auf den Wanderweg „Wilde Wasser“ berücksichtigt?**

FB Freizeit- und Erholungsnutzung, Tourismus

Den geplanten Eingriffen im Ruhegebiet Stubaier Alpen bzw. im Naturpark Öztaler Alpen kommt eine besondere Sensibilität zu. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Naturpark werden genau zu prüfen sein.

- **In wie fern widersprechen die Eingriffe für das geplante Vorhaben im Naturpark Öztaler Alpen den Zielsetzungen des Naturparks?**
- **Werden die wesentlichen Zielsetzungen des Ruhegebietes Stubaier Alpen von den zu erwartenden Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens beeinträchtigt?**

Auch in diesem Fachbereich wiederholt sich punkto Eingriffserheblichkeit das Schema der vorherigen Fachbereiche:

Zahlreichen mit hoher Erheblichkeit eingestuften Konflikte (Funktionsverlusten von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Beeinträchtigungen der Freizeit und Erholungsnutzung entlang der Zugänge ins Sulzital bzw. im Bereich der Wilden Grube, Zerschneidungen von Wanderwegen, etc.) wird als Ausgleich hauptsächlich Besucherinformation bzw. –lenkung gegenübergestellt und die ursprünglichen hohen Erheblichkeiten auf geringe/mittlere verbleibende Auswirkungen reduziert.

Der UWD hält dazu fest, dass eine Besucherinformation nicht dazu geeignet ist, die wahren Eingriffe zu kompensieren.

Auf Seite 35 des Fachbeitrages wird festgestellt, dass die beiden Wasserfassungen Daunkogelfernerbach und Unterbergbach nicht im Ruhegebiet Stubaier Alpen zu liegen kommen. Laut TIRIS kommt die Grenze des Schutzgebietes in der Mitte des Baches zu liegen und es ist somit davon auszugehen, dass diese Feststellung nicht stimmt.

Zu diesem Fachbereich sind für den UWD noch folgende Fragen offen geblieben:

- **Wie wird die Erholungsnutzung an den einzelnen betroffenen Bächen und Naturräumen erhoben?**
- **Mit welchen Destinationen wird die Frequenz der Erholungssuchenden im Winnebachtal verglichen?**
- **Wurden überhaupt Besucherzählungen – und Befragungen durchgeführt?**

D) Maßnahmen allgemein

Sowohl die Einteilung der Maßnahmen als auch die durchgeführte Zuordnung der Maßnahmen entsprechen nicht dem Stand der Technik und verzerren dadurch das Gesamtergebnis der UVE in erheblichem Maße.

Als Stand der Technik sollten die diesbezüglichen Ausführungen im UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes 2008 sowie die diesbezüglichen Ausführungen der RVS 04.05.12 (Umwelt-Maßnahmen, Stand 2. Mai 2011, in Vorbereitung) angegeben werden.

Es ist zu überprüfen, ob die angeführten Ausgleichsmaßnahmen einen engen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug haben.

Den Unterlagen konnten keine Zustimmungserklärungen der GrundeigentümerInnen für den Bereich der (Ausgleichs)maßnahmen entnommen werden. Unseres Erachtens kann nur eine Zustimmung der GrundeigentümerInnen eine wirkliche Durchführung der Maßnahmen sicher stellen. Das Vorliegen dieser Zustimmungen sollte eine Grundvoraussetzung sein.

- **Liegen für alle geplanten Maßnahmen Zustimmungserklärungen vor?**

Ad Alternativen- und Variantenprüfung

Das von der TIWAG verfolgte Ziel, die bereits befassten Fließgewässer möglichst lange (nach Möglichkeit bis 2027) mit keinem Restwasser zu dotieren, ist nur unter der Voraussetzung zu erreichen, dass die „Altanlage“ nicht unter das Regime des § 21a WRG fällt. Die evidenteste Art, dies sicherzustellen, besteht darin, keinerlei Maßnahmen an der „Altanlage“ vorzunehmen. Daraus folgt allerdings, dass von der TIWAG auch nicht untersucht wurde, welches Ausmaß an Effizienzsteigerung in der bestehenden Anlage möglich wäre.

Der Vorhabensbeschreibung (B, 04.01.03) ist außerdem zu entnehmen, dass eine Befüllung des Speichers Kühtai in 48 Tagen, eine Leerung in 32,5 Tagen möglich. Diese Eckdaten sind uE deshalb interessant, weil den Projektunterlagen zu entnehmen ist, mit welchen Wassermengen gerechnet werden kann.

- **Welche Wassermassen stehen der TIWAG heute schon zur Verfügung und**
- **Wie lange würde es dauern, den Speicher damit zu befüllen, um nur im Pumpbetrieb zu arbeiten?**

Als mögliche Alternativen gem. § 1 Abs. 1 Zif. 3 UVP-G und als besseren Umweltoption gem. §104a WRG wären zu prüfen:

1. Sanierung und Effizienzsteigerung in der bestehen Anlage ohne Eingriff in bestehende Wasserfassungen
2. Eingereichtes Projekt
3. Eingereichtes Projekt abzüglich wertvoller neuer Wasserfassungen und Restwasser bei den alten Wasserfassungen
4. Eingereichtes Projekt und Restwasser bei den alten Wasserfassungen
5. Eingereichtes Projekt abzüglich wertvoller neuer Wasserfassungen ohne Restwasser bei den alten Wasserfassungen

Der Umweltdachverband beantragt im Zuge der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Prüfung der oben angeführten Varianten.

Ad öffentliches Interesse

Energiewirtschaft und Klimaschutz

Im Wesentlichen wird das öffentliche Interesse auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und auf die potentielle Regelleistung des geplanten Erweiterungsvorhabens dargestellt.

Der Feststellung in der UVE, wonach „die Veredelung von Nacht- zu Spitzenstrom volkswirtschaftlich ein interessantes Potential aufweist“, ist insofern zu hinterfragen, für wen sich jetzt ein volkswirtschaftlicher Nutzen ergibt. Die „Veredelung“ von billigem Graustrom (mit hohen Anteilen an Kohle- und Atomstrom) und die damit verbundene Gewinnmaximierung der TIWAG AG hat nach Meinung des UWD nichts mit einem allfälligen volkswirtschaftlichen Nutzen zu tun, sondern ist ein Privatinteresse der Antragstellerin.

Folgende Fragen ergeben sich für den UWD:

- Ist es vorgesehen, mit zertifizierten Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu pumpen oder zumindest Herkunftsnachweise für diesen Strom anzukaufen?
- Wie wird in Zukunft „Regelenergieleistung“ bereitgestellt werden?
- In welchem Umfang ist die Bereitstellung von Regelenergieleistung für die Austrian Power Grid (Verteilernetzbetreiber) gegeben bzw. geplant?
- Wie erfolgt diese Bereitstellung? Wie oft erfolgte sie in den letzten Jahren?
- Inwieweit stellt(e) die TIWAG AG Sekundärregelenergie bzw. Energie für eine allfällig notwendige Minutenreserve zur Verfügung?

UVE öffentliches Interesse, S.21:

Das Vorhaben SKW Kühtai ist vor dem Hintergrund einer sicheren, umweltverträglichen und preisgünstigen Elektrizitätsversorgung in Tirol und Österreich von wesentlicher Bedeutung. Hier kann durch den Ausbau der Stromerzeugung auf Basis der Nutzung von natürlichen Zuflüssen und durch die Erhöhung der installierten Leistung des Kraftwerksparks in Tirol einer wachsenden Abhängigkeit Österreichs von Importen an fossilen Energieträgern und Strom entgegengewirkt werden und ein bedeutender Beitrag für die Zielerreichung beim Ausbau von erneuerbaren Energieträgern (EE) sowie der Reduktion der Treibhausgasemissionen geleistet werden. Andererseits ergibt sich die Wichtigkeit der Umsetzung des Projekts aber auch vor dem Hintergrund der nur im internationalen Kontext zu begegnenden Probleme der Endlichkeit von fossilen Energieträgern und des zunehmenden Treibhauseffektes. Hier leistet der Ausbau einen wesentlichen Beitrag, die künftige Erhöhung der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger sicher und effizient in das Elektrizitätserzeugungssystem zu integrieren.

Zum Thema Strombedarf

In der UVE konnte eine dezidierte Begründung des Bedarfes an der erzeugten Strommenge nicht gefunden werden. Ein Strommangel ist bei der Nichtverwirklichung des Projektes nicht zu erwarten.

- In wieweit wurde bei der Frage der Abdeckung des Strombedarfs auf das Potential Effizienzsteigerung und Revitalisierung von bestehenden Wasserkraftanlagen eingegangen? Wie hoch ist dieses Potential?
- Wie hoch sind die Leistung und das RAV der bereits bewilligten Wasserkraftprojekte in Tirol?

- Wie hoch ist der Beitrag des gegenständlichen Projektes gegenüber der Energieproduktion und dem Energieverbrauch in Tirol bzw. in Österreich?

Zum Thema Sicherheit der Stromversorgung

Die Sicherheit der Stromversorgung ist nicht vom Wasserkraftwerk sondern von der Leistungsfähigkeit der Netze (vgl. Verbund Nachhaltigkeitsbericht 2006) und der Gesamtstromproduktion Österreichs abhängig. Entscheidend ist, dass die Versorgungssicherheit nicht von einem einzelnen Kraftwerk abhängt (auch nicht von einem deutlich größeren als dem gegenständlichen), sondern von der abgesicherten Verteilung und Leitung der Energie in den Stromnetzen.

- War Tirol schon einmal mit einem Strommangel konfrontiert? Konnte der Strombedarf jemals nicht abgedeckt werden?
- Wie genau wird die Sicherheit der Stromversorgung für Tirol und Österreich durch das vorliegende Projekt gewährleistet?
- Welche Schritte werden vom Betreiber gesetzt, dass der produzierte Strom aus dem Kraftwerk sich tatsächlich in den Tiroler Haushalten wiederfindet?
- Soll das vorliegende Projekt im Inselbetrieb gefahren werden?
- Wie wird gewährleistet, dass der produzierte Strom nicht exportiert wird und somit ein Schritt in Richtung Importunabhängigkeit gesetzt wird?

Zum Thema Beitrag zur Erneuerbare Energien (EE)

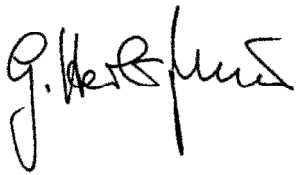
Ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse benötigt einen konkreten Bedarf an Strom als Voraussetzung. Die bloße Behauptungen „ein WKK würde einen Beitrag zur Erhöhung der Energieerzeugung an erneuerbaren Energie bedeuten“ reicht nicht aus, um von einem Bestehen eines konkreten Bedarfs auszugehen: (VwGH 18.12.2000, Zl. 2000/10/0028).

- Wie hoch wäre der Beitrag der EE in Tirol, wenn kein EE-Strom exportiert werden würde?
- In wieweit wurde bei der Frage des Beitrages zu EE auf das Potential Effizienzsteigerung und Revitalisierung von bestehenden Wasserkraftanlagen eingegangen?
- Wie oft kommt es zu Versorgungsengpässen in Tirol?

Der Umweltdachverband geht davon aus, dass das geplante Erweiterungsvorhaben Pumpspeicherkraftwerk Kühtal aufgrund zu erwartender erheblicher Auswirkungen in den Fachbereichen/Schutzgütern Gewässerökologie, Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholungswert und Freizeit- und Erholungsnutzung nicht umweltverträglich ist.

Der Umweltdachverband schließt sich vollinhaltlich den Einwendungen des Österreichischen Alpenvereins und der Landesumweltanwaltschaft Tirol an.

Für den Umweltdachverband



Dr. Gerhard Heilingbrunner
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer